

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Europäisches Management  
(Master of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2021) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 11.04.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11.04.2022:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf .....	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	6
§ 8 Praxisphase .....	8
§ 9 Abschlussarbeit .....	8
§ 10 Abschlussprüfung .....	9
§ 11 Doppelabschlussabkommen .....	9
§ 12 Akademischer Grad .....	10
§ 13 Inkrafttreten .....	10
Studentafel Vollzeit .....	11
Studentafel Teilzeit .....	12
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module .....	13
Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen	
Englisch C1 .....	14

## § 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration wachsen neben den ökonomischen, rechtlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen vor allem auch die Ansprüche an die Managementfähigkeiten der Führungskräfte in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf verschiedenen administrativen europäischen und nationalen Ebenen. Mit der Durchführung des Masterstudiengangs ist die Zielsetzung verbunden, diese Managementqualifikationen unter Berücksichtigung internationaler, insbesondere europäischer Ausprägungen und Besonderheiten auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie sind dazu befähigt, eigene Management- Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen. Speziell werden neben der obligatorischen Aneignung fachbezogener fremdsprachlicher Fähigkeiten und interkultureller Kompetenzen die Befähigungen

- komplex und interdisziplinär zu denken,
- mögliche Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren und darauf flexibel, effizient und
- effektiv zu reagieren,
- mit Unsicherheit umzugehen,

beispielsweise unbekannte Aufgaben, unbekannte Probleme oder Fragestellungen erfolgreich aufzuschließen und zu bearbeiten oder sich unbekannte Methoden zu eigen zu machen und diese mit Erfolg anwenden zu können entwickelt sowie vorhandene Problemlösungs- und Führungskompetenzen erheblich vertieft. Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse und Veränderungen vornehmlich in Wirtschaft und Management in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen und Risiken in den Bereichen der Wirtschaft, des Rechts und des Verhaltens von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, Kundinnen bzw. Kunden, Geschäftspartnerinnen bzw. -partnern, Organisationen usw. berücksichtigt.

Zur Erreichung der Ausbildungsziele ist neben der Ausbildung in hochspezialisiertem und hochqualifiziertem Anwendungswissen auch die Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.

- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium.

## **§ 2 Allgemeiner Studienverlauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

## **§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs**

Der Studiengang kooperiert mit folgenden Partnern:

- Université des Sciences et Technologies de Lille (Lille 1), France
- Universidad D Córdoba, Spain

## **§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium
  - Teilzeitstudiumangeboten.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sieben Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit  $k = 7/4 = 1,75$ .
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in den §§ 7 - 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Europäisches Management ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine fachgebietsnahe Ausrichtung aufweisen muss. Für die Bachelorstudiengänge Europäisches Management, European Business Management, Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Wirtschaft und Recht der Technischen Hochschule Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben.

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit anderer Ausrichtung müssen Lehrinhalte nachweisen, die fachgebietsnahen Studiengängen vergleichbar sind. Als vergleichbar gelten Studiengänge, die mindestens fünf Module in adäquater Form in folgenden Fachgebieten enthalten:

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Mathematische und statistische Grundlagen
- Finanzierung und Finanzmanagement
- Marketing
- Personal und Personalmanagement
- Controlling
- Buchhaltung (Accounting)
- Steuern und Steuerrecht
- EU-Recht und Institutionen der Europäischen Union

Diese Module können auch im Rahmen eines Masterstudiengangs (z.B. MBA) erbracht worden sein.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher des Studiengangs, wobei auch eine über die acht Wochen von § 6 Abs 2a hinausgehende einschlägige Berufserfahrung in die Beurteilung der Qualifikation einfließen kann.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG

- a) Nachweis eines Praktikums oder beruflicher Erfahrung jeweils entsprechend der Qualifizierungsziele des Studienganges (§ 1). Die Tätigkeit muss entweder im Ausland in Bezug auf das Heimatland erbracht worden sein oder substanziellen internationalen Bezug aufweisen. Der Gesamtumfang der Tätigkeit muss mindestens acht Wochen betragen und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher des Studiengangs über die Erfüllung dieser Voraussetzung.

- (b) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch in mindestens einer der folgenden Formen nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG<sup>1</sup>:
  - i) Nachweis von Kenntnissen auf Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang), oder
  - ii) erfolgreiches Absolvieren eines zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengangs zu 100 % in englischer Sprache, oder
  - iii) Nachweis von Kenntnissen auf Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang) und erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 40 Credit Points (CP) in englischer Sprache eines zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiengangs.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre bzw. seine Motivation für oder ihre bzw. seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden.

---

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])

- Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
  - (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z.B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
  - (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die Dozentin bzw. der Dozent. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die Folgejahrgänge angepasst werden.
  - (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
  - (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.  
Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Immatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
  - (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen.
  - (11) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
    - Das ersten drei Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
    - Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.
    - Während des theoretischen Studienabschnitts erfolgt in der Modulgruppe "International Business" eine Spezialisierung auf zwei Bereiche („International Business Concentrations“) mit jeweils einem Spezialisierungsmodul pro Semester.

Zur Wahl stehen die Bereiche International Financial Management (Module I-III); Management Accounting (1 Modul) und International Accounting (Module I-II); International Human Resources Management (Module I-III); International Marketing Management (Module I-III). Im zweiten Semesters des Vollzeitstudiums bzw. im vierten Semester des Teilzeitstudiums ist verpflichtend das International Business Project I zu belegen.

Im dritten Semester des Vollzeitstudiums, bzw. im fünften Semester des Teilzeitstudiums ist wahlweise ein International Business Project II oder ein weiteres Wahlpflichtmodul oder ein Modul I einer Spezialisierung aus „International Business“, das nicht im ersten Semester gewählt wurde, zu belegen.

Die Wahl der beiden Spezialisierungsbereiche erfolgt innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen des ersten Semesters des Vollzeitstudiums, bzw. des dritten Semesters des Teilzeitstudiums.

- Die Wahl der Wahlpflichtmodule des dritten Semesters des Vollzeitstudiums, bzw. des siebenten Semesters des Teilzeitstudiums erfolgt innerhalb der Vorlesungszeit des zweiten Semesters des Vollzeitstudiums, bzw. des sechsten Semesters des Teilzeitstudiums.
- Die Studierenden sind bei allen Wahlprozessen (Spezialisierungen, International Business Project, Wahlpflichtmodule) zur Mitwirkung verpflichtet. Sie geben dabei zunächst ihre Präferenzen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu Modulen statt.
- Studierende, deren Präferenz sich auf ein Modul bezieht, welches aus Kapazitätsgründen nicht angeboten werden kann, werden einem anderen Modul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Näheres zum Wahlverfahren regelt eine entsprechende Handreichung des Fachbereichs.
- Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das jeweilige Modul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

## **§ 8 Praxisphase**

Entfällt.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-Planer beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. Die Prüfung wird differenziert bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder Einzelnen bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

## **§ 11 Doppelabschlussabkommen**

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.

- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln das jeweilige Doppelabschlussabkommen und gegebenenfalls die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 12 Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2022.

Wildau, 12.04.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienpläne (Vollzeit, Teilzeit)
- Englische Modulbezeichnungen
- Nachweis für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Stundentafel Vollzeit

Europäisches Management (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

Stand: 12.04.2022  
 gültig ab WS 22/23  
 FBR 11.04.2022

WiSe SoSe WiSe SoSe WiSe SoSe

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.	
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA
<b>International Business (2 out of 4 per semester)</b>																	
International Financial Management I	2	2				4	4	KMP	5								
International Financial Management II	2	2				4				4	FMP	5					
International Financial Management III	2	2				4						4	SMP	5			
Management Accounting	2	2				4	4	FMP	5								
International Accounting I	2	2				4				4	KMP	5					
International Accounting II	2	2				4						4	KMP	5			
International Human Resources Management I	2	2				4	4	FMP	5								
International Human Resources Management II	2	2				4				4	KMP	5					
International Human Resources Management III	2	2				4						4	KMP	5			
International Marketing Management I	2	2				4	4	FMP	5								
International Marketing Management II	2	2				4				4	SMP	5					
International Marketing Management III	2	2				4						4	SMP	5			
<b>International Business Project</b>																	
International Business Project I			4			4				4	SMP	5					
International Business Project II*			4			4						4	SMP	5			
<b>General Management Competences</b>																	
Project Management in Europe	2	2				4	4	SMP	5								
Negotiations and Conflict Management	2	2				4				4	SMP	5					
<b>European Competences</b>																	
European Public Policy	2	2				4	4	FMP	5								
European Economic Policy	2	2				4				4	FMP	5					
European Identities I	2	2				4	4	SMP	5								
European Identities II	2	2				4				4	SMP	5					
<b>Research Methods and Academic Writing</b>																	
Research Methods and Academic Writing	2	2				4	4	SMP	5								
<b>Elective Modules</b>																	
Elective Modules I	2	2				4						4	**	5			
Elective Modules II	2	2				4						4	**	5			
Elective Modules III	2	2				4						4	**	5			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>76</b>	<b>24</b>			<b>24</b>				<b>24</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Credits Lehre</b>						<b>90</b>			<b>30</b>					<b>30</b>			<b>30</b>
<b>Credits f. Masterarbeit</b>						<b>24</b>											<b>24</b>
<b>Credits f. Kolloquium</b>						<b>6</b>											<b>6</b>
<b>Summe Credits</b>						<b>120</b>			<b>30</b>					<b>30</b>			<b>30</b>

\* The International Business Project II can be replaced by a fourth elective module or a module of an international business specialization that has not been chosen in the 1st semester (§ 7 (11)).

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SoSe Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegl. Modulprüfung  
 KMP Kombinierte Modulprüfung  
 \*\* Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen



**Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module**

<b>Module - deutsch</b>	<b>Module - englisch</b>
<b>International Business (2 out of 4 per semester)</b>	<b>International Business (2 out of 4 per semester)</b>
International Financial Management I	International Financial Management I
International Financial Management II	International Financial Management II
International Financial Management III	International Financial Management III
Management Accounting	Management Accounting
International Accounting I	International Accounting I
International Accounting II	International Accounting II
International Human Resources Management I	International Human Resources Management I
International Human Resources Management II	International Human Resources Management II
International Human Resources Management III	International Human Resources Management III
International Marketing Management I	International Marketing Management I
International Marketing Management II	International Marketing Management II
International Marketing Management III	International Marketing Management III
<b>International Business Project</b>	<b>International Business Project</b>
International Business Project I	International Business Project I
International Business Project II	International Business Project II
<b>General Management Competences</b>	<b>General Management Competences</b>
Project Management in Europe	Project Management in Europe
Negotiations and Conflict Management	Negotiations and Conflict Management
<b>European Competences</b>	<b>European Competences</b>
European Public Policy	European Public Policy
European Economic Policy	European Economic Policy
European Identities I	European Identities I
European Identities II	European Identities II
<b>Research Methods and Academic Writing</b>	<b>Research Methods and Academic Writing</b>
Research Methods and Academic Writing	Research Methods and Academic Writing
<b>Elective Modules</b>	<b>Elective Modules</b>
Elective Modules I	Elective Modules I
Elective Modules II	Elective Modules II
Elective Modules III	Elective Modules III

## Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Englisch C1

### Proof Common European Frame of Reference English C1

LCCI English for Business, Writing Test, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Writing Test, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Business, Writing Test, Level 4 Pass,	Pass, Credit oder Distinction
IELTS Academic	7.0
Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
TOEFL (iBT)	95
TOEIC – Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden: The following minimum scores must be achieved in all four skills:	
Reading	455
Listening	490
Speaking	180
Writing	180
Telc English University (nur schriftlich reicht)	C1
UNlcert® III	